

Verein **SPD***regio* **Greifensee** -

Verein zur fachlichen Koordination, Qualitätssicherung und -entwicklung der kommunalen schulpsychologischen Dienste

VEREINSSTATUTEN

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Unter dem Namen „Verein **SPD***regio* **Greifensee**“ ist der Verein zur fachlichen Koordination, Qualitätssicherung und -entwicklung der kommunalen schulpsychologischen Dienste in der Region Greifensee gemeint nach Art. 60 ff. ZGB. Name und Sitz

² Der Verein hat seinen Sitz in Maur. Er kann im Handelsregister eingetragen werden.

³ Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

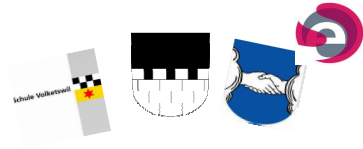
Art. 2

Der Verein bezweckt die fachliche Führung und Koordination der kommunalen schulpsychologischen Dienste von den Gemeinden, die Mitglied in diesem Verein sind sowie die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualitätsstandards der kommunalen Schulpsychologischen Dienste. Zweck

Art. 3

¹ Mitglied kann jede Schulgemeinde bzw. Einheitsgemeinde (nachfolgend Gemeinde genannt) aus der Region Greifensee werden, Mitgliedschaft

- die sich verpflichtet, die Qualitätsstandards für den schulpsychologischen Dienst zu übernehmen, umzusetzen und weiter zu entwickeln und
- einen von der Generalversammlung festgelegten jährlichen Beitrag, einen Anteil zur weiteren Anhäufung des Vereinskaptals sowie einen Anteil an den bis-



herigen Investitionsbeiträgen gemäss Art. 7 Abs. 2 und 3 der Statuten, der den bisherigen Beiträgen der Vertragsgemeinden entspricht, zu leisten.

² Die Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung der Bildungsdirektion.

³ Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Vereinsversammlung.

Art. 4

¹ Der Austritt kann auf Ende eines Schuljahres (31. Juli) unter Einhaltung einer achtzehnmonatigen Frist erklärt werden. Beendigung der Mitgliedschaft

² Der Verein ist nur verpflichtet, die Darlehen für die Investitionen gemäss Art. 7 Abs. 2 und 3 der Statuten an die kündigende Gemeinde zurückzuzahlen. Diese Rückzahlung ist 5 Jahre nach der Beendigung der Mitgliedschaft fällig. Verfügt der Verein nicht über ausreichende Mittel, um das Darlehen zurückzubezahlen, so können diese durch die anderen Gemeinden nach Massgabe von Art. 7 Abs. 2 und 3 der Statuten zur Verfügung gestellt werden.

Art. 5

¹ Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Angabe von Gründen. Ausschluss

² Der Ausschluss bedarf der Zustimmung der Vereinsversammlung.

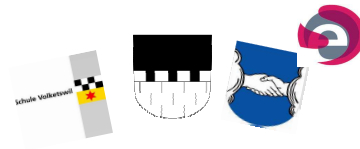
³ Mögliche Gründe sind:

1. Verletzung von Vereinsinteressen
2. Verletzung der vereinbarten Pflichten
3. Unterlassung der Umsetzung der Weisungen und Empfehlungen des Vereins

⁴ Im Übrigen gelten die gleichen Rechtsfolgen wie nach Art. 4 Abs. 2 der Statuten.

Art. 6

Alle auf den Namen des Vereins lautenden Vermögenswerte bilden das Vereinsvermögen. Vereinsvermögen



Art. 7

¹ Die Gemeinden streben an, den Betrieb und die für den normalen Betrieb notwendigen Investitionen ausschliesslich aus Staatsbeiträgen, Zuwendungen, Eigen- und Drittmitteln finanzieren zu können. Die Entgegennahme von Drittmitteln richtet sich sinngemäss nach § 67 VSG.

Finanzielle
Leistungen der
Gemeinden

² Die Gemeinden können ausserordentliche, vor allem für den Ausbau des Vereins notwendige Investitionen durch Darlehen finanzieren, sofern darüber ein gültiger Beschluss der Vereinsversammlung vorliegt und sofern die Investitionen nicht mittels Staatsbeiträgen oder Eigen- und Drittmitteln finanziert werden können. Über diese Darlehen für ausserordentliche Investitionen haben die Gemeinden anschliessend im Rahmen ihrer Gemeindeordnung zu beschliessen.

³ Die Höhe der notwendigen Darlehen für die ausserordentlichen Investitionen wird nach Massgabe der Schülerzahl für die einzelnen Gemeinden festgelegt. Dieser Betrag wird um allfällige Staatsbeitragsanteile vermindert. Die massgebende Schülerzahl wird für das betreffende Rechnungsjahr von der aktuellen Bildungsstatistik des Kantons Zürich abgeleitet. Solche Investitionen gelten als genehmigt, wenn die Darlehen dazu von zwei Dritteln der Gemeinden bewilligt sind, worin mindestens die Hälfte der Schüler aller Gemeinden wohnen (Stichtag 1. Januar des Beschlussjahres). So genehmigte Investitionen verpflichten auch die Gemeinden zu Darlehen, welche die Investition ablehnen.

Art. 8

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

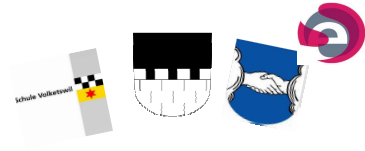
Haftung

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

Organe

1. die Vereinsversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Geschäftsleitung,
4. die Rechnungsrevisoren.



II. Die Vereinsversammlung

Art. 10

Die Vereinsversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins. Vereinsversamm-
lung

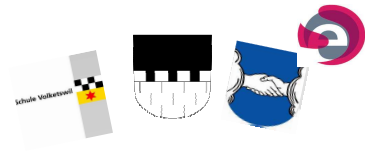
Die Mitglieder setzen sich wie folgt zusammen:

Pro Mitgliedsgemeinde sind drei Behördenmitglieder stimmberechtigt.

Art. 11

In die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen: Zuständigkeit

1. die Beschlussfassung über die Strategie und Mittelfristplanung;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichts und des Budgets;
3. die Aufnahme eines Mitgliedes nach Zustimmung der Bildungsdirektion;
4. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums sowie deren Abberufungen;
5. die Zustimmung zum Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand;
6. die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes;
7. die Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisoren;
8. Regelung der Unterschriftsberechtigung und Vertretensbefugnis. In der Regel besteht Kollektivzeichnungsrecht zu zweien. Die Vereinsversammlung ist aber berechtigt das Einzelzeichnungsrecht zu erteilen.
9. die Beschlussfassung über neue, nicht budgetierte einmalige Ausgaben des Vereins ab Fr. 20'000 pro Objekt und Jahr;
10. die Beschlussfassung über neue, nicht budgetierte wiederkehrende Ausgaben ab Fr. 10'000 pro Jahr;
11. die Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
12. die Beschlussfassung über ausserordentliche Investitionsbeiträge der



Gemeinden.

13. die Beschlussfassung über die Entschädigungsregelung des Vorstandes;
14. die Änderung der Statuten;
15. der Erlass von Reglementen und Richtlinien, soweit sie sich auf den Verein als solchen beziehen, insbesondere bezüglich der eigenen Organisation, des Personals, über Spesen etc.;
16. die Beschlussfassung über die Veräusserung und die Belastung von Grundstücken, welche dem Vereinszweck dienen;
17. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
18. die Beschlussfassung über alle Geschäfte, die der Vorstand der Vereinsversammlung unterbreitet.

Art. 12

¹ Die Vereinsversammlung wird einmal pro Vereinsjahr vom Vorstand einberufen. Sie findet ordentlicherweise am Ende eines Schuljahres, vor dem 30. Juni statt. Einberufung

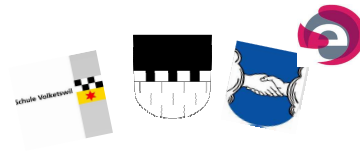
² Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist möglich, wenn sie von mindestens 1/4 aller Mitglieder oder von einer unbestimmten Zahl von Mitgliedern, die zusammen mindestens 1/4 aller Schüler beschulen, beantragt wird. Die massgebende Schülerzahl wird von der aktuellen Bildungsstatistik des Kantons Zürich abgeleitet.

Art. 13

¹ Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich an alle Vereinsmitglieder mindestens vierzig Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden. Einladung

² Anträge der Vereinsmitglieder sind zwanzig Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich dem Präsidium einzureichen.

³ Auf die Einhaltung dieser Frist kann verzichtet werden, wenn dem Verzicht auf die Einhaltung dieser Fristen alle Mitglieder zustimmen.



Art. 14

¹ Die Vereinsversammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Präsidium Vorstandes geleitet. Ein Vereinsmitglied führt das Protokoll.

² Bei Verhinderung des Präsidiums leitet das Vizepräsidium die Vereinsversammlung.

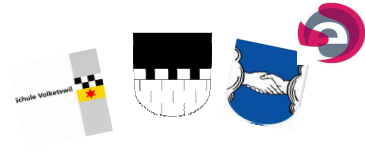
Art. 15

Für Wahlen und Beschlüsse der Vereinsversammlung gelten folgende Bestimmungen: Wahlen und Beschlüsse

1. Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen, sofern nicht mindestens 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen, durch offenes Handmehr. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.
2. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.
4. Für eine Statutenrevision ist die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
5. Für die Auflösung des Vereins oder für eine Änderung von Art. 1 und 2 der Statuten, ist die Anwesenheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sind an der Vereinsversammlung nicht mindestens 2/3 aller Vereinsmitglieder anwesend, so ist innert Monatsfrist, frühestens innert zehn Tagen, eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese kann mit einer Zweidrittelsmehrheit der an der Versammlung anwesenden Mitglieder beschliessen.

Art. 16

Die Vereinsversammlung ist befugt, Mitarbeiterinnen resp. Mitarbeiter des Vereins und/oder externe Fachleute mit beratender Stimme, jedoch ohne Antrags- Beizug Dritter-sonen



und Stimmrecht, mit Kostenfolgen für den Verein zu den Sitzungen beizuziehen.

III. Der Vorstand

Art. 17

¹ Der Vorstand besteht aus je einem Behördenmitglied jeder Mitgliedsgemeinde. Vorstand

² Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer entspricht der Amtsperiode der Volksschulbehörden in den Gemeinden. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst (Art 11 Ziff. 4 der Statuten).

³ Der Vorstand handelt als Kollektivorgan. Er kann einzelne Aufgaben mit Ausnahme des Präsidiums entweder dauernd oder vorübergehend einem Ausschuss, an einzelne Mitglieder oder an eine Geschäftsleitung übertragen. Die Delegation von Kompetenzen kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes rückgängig gemacht werden.

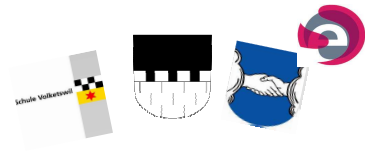
⁴ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Art. 18

¹ Der Vorstand ist für die Zweckerfüllung des Vereins verantwortlich und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand behandelt alle Geschäfte des Vereins, die nicht durch das Gesetz, die Statuten oder Reglemente anderen Vereinsorganen übertragen oder vorbehalten sind. Er ist oberste Entscheidungsinstanz für grundsätzliche, normsetzende Beschlüsse im konzeptionellen, betrieblichen und finanziellen Bereich. Zuständigkeit

² Insbesondere fallen in seine Zuständigkeit:

1. die Einberufung der Vereinsversammlung und der Vollzug ihrer Beschlüsse;
2. die Beschlussfassung über die Traktanden der Vereinsversammlung;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. die Erstellung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets;



5. die Ausarbeitung der Strategie und der Mittelfristplanung;
6. die Wahl und Abberufung der Geschäftsleitung;
7. die Beschlussfassung über die Entschädigungsregelung der Geschäftsleitung;
8. das Einsetzen von Fachkommissionen und Arbeitsgruppen;
9. der Ausschluss von Mitgliedern;
10. die Beschlussfassung über den Ausgabenvollzug;
11. die Beschlussfassung über neue, budgetierte einmalige Ausgaben des Vereins über Fr. 10'000 pro Objekt und Jahr;
12. die Beschlussfassung über neue, budgetierte wiederkehrende Ausgaben über Fr. 5'000;
13. die Beschlussfassung über neue, nicht budgetierte einmalige Ausgaben des Vereins bis zu Fr. 10'000 pro Objekt und Jahr, insgesamt höchstens Fr. 20'000 im Jahr;
14. die Beschlussfassung über neue, nicht budgetierte wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 5'000, insgesamt höchstens Fr. 10'000 im Jahr;
15. die Beaufsichtigung der Geschäftsleitung.

Art. 19

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn zwei Mitglieder des Vorstandes beim Präsidium eine Sitzung verlangen, mindestens halbjährlich.

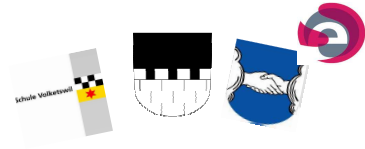
Versammlung/
Beschluss-
fassung

² Der Vorstand ist beschlussfähig bei vollständiger Anwesenheit der Vorstandsmitglieder. Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes führt dessen Präsident/Präsidentin.

³ Der Vorstand beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

⁴ Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichtscheid.

⁵ Der Vorstand kann Mitglieder der Geschäftsleitung oder Dritte zu den Sitzungen oder zu einzelnen Traktanden beiziehen.



⁶ Bei Interessenkollisionen tritt das betreffende Mitglied des Vorstandes in den Ausstand. Es kann weder bei der Vorbereitung und der Beratung des Geschäftes noch beim entsprechenden Beschluss dabei sein. Die Regeln des öffentlichen Rechts, namentlich des Gemeindegesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes werden sinngemäss angewendet.

Art. 20

Über Traktanden, die nicht wenigstens 5 Tage vor der Sitzung des Vorstandes durch schriftliche Mitteilung (inkl. Telefax/E-Mail) den Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis gebracht wurden, können ohne Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes keine Beschlüsse gefasst werden. Gleiches gilt auch für nicht traktandierte Geschäfte.

Traktanden

Art. 21

Beschlüsse des Vorstandes zu einem gestellten Antrag können auch auf dem Wege eines Zirkularbeschlusses gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zur gültigen Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg bedarf es der Zustimmung einer einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes.

Zirkularbeschluss

Art. 22

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Protokollführer, welche/welcher nicht dem Vorstand anzugehören braucht, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll und die Zirkularbeschlüsse sind aufzubewahren.

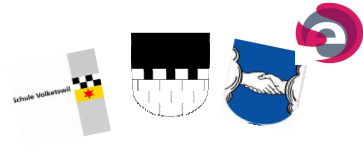
Protokoll

Art. 23

¹ Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder regelt je die eigene Gemeinde.

Entgelt / Sitzungsgeld / Spesen

² Entlastungsbeiträge sind an definierte Funktionen gebundene Beiträge an Sachmittel, insbesondere tragbare technische Hilfsmittel wie Laptops oder Beamer, und an die Entlohnung von Hilfspersonen, die die anspruchsberechtig-



ten Personen in der Administration entlasten. Sie werden nur auf Antrag und nicht rückwirkend ausgerichtet.

³ Spesenentschädigungen sind Vergütungen für die effektiven Verpflegungs-, Übernachtungs- und Transportkosten, die den Anspruchsberechtigten in Ausübung offizieller Funktionen für den Verein entstehen.

IV. Die Rechnungsrevision

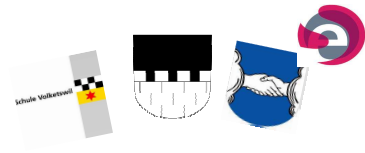
Art. 24

¹ Zur Kontrolle der Jahresrechnung wählt die Vereinsversammlung zwei fachkompetente Revisoren. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Revision

² Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

³ Die Vereinsversammlung kann anstelle der zwei Rechnungsrevisoren eine juristische Person mit der Revision beauftragen.

⁴ Über das Ergebnis der Rechnungsrevision ist dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich und mündlich Bericht zu erstatten.



V. Die Geschäftsleitung

Art. 25

¹ Die operative Leitung des Vereins wird der Geschäftsleitung delegiert, die dem Vorstand unterstellt ist und von diesem gewählt wird.

Geschäftsleitung

² Die Geschäftsleitung ist zuständig für die personellen, pädagogischen, betriebswirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Belange des Vereins und seiner Betriebe.

³ Die Geschäftsleitung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Es kann auch eine juristische Person für die Geschäftsführung mandatiert werden.

Art. 26

Die Geschäftsleitung hat folgende Ausgabenkompetenzen:

Ausgabekompetenzen

1. Beschlussfassung über neue, budgetierte einmalige Ausgaben des Vereins bis zu 10'000 Franken pro Objekt und Jahr;
2. Beschlussfassung über neue, budgetierte wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 5'000 pro Jahr;

Art. 27

Die Geschäftsleitung informiert den Vorstand regelmässig bzw. nach Bedarf und Verlangen über den allgemeinen Geschäftsgang und über besondere Geschäfte und Entscheide, die sie getroffen hat. Ausserordentliche Vorfälle meldet die Geschäftsleitung dem Vorstandspräsidium unverzüglich.

Informationspflicht

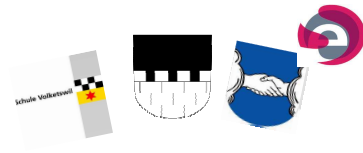
VI. Finanzielles

Art. 28

Die Einnahmen bestehen aus

Einnahmen

1. Beiträgen von Bund, Kantonen und Gemeinden und Institutionen, die dem Vereinszweck nahestehen;
2. Beiträgen der Vereinsmitglieder;



3. ausserordentlichen Beiträgen und Zuwendungen;
4. dem Vermögensertrag;
5. anderen geeigneten Mitteln.

Art. 29

¹ Die Bilanz, die Erfolgsrechnung und der Anhang sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (sinngemäss Art. 959 bis 962 OR) aufzustellen. Buchhaltung

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VII. Auflösung

Art. 30

Im Falle der Auflösung des Vereins kann das Vereinsvermögen einer oder mehreren geeigneten Institutionen des Privat- oder öffentlichen Rechts mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zugewendet werden. Ansonsten wird das Vermögen liquidiert und zu gleichen Teilen den zum Zeitpunkt der Auflösung verbliebenen Trägergemeinden ausbezahlt. Auflösung

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 31

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom voraussichtlich Januar 2017 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. In Kraft treten

Unterschriften:

Präsident des Vorstands

Name

Geschäftsleitung

Name